

Präsent. 12. Junii 1722.  
Reichs-Hoffrath.

An

**Die Röm. Kayserlich: auch  
in Hispanien / Hungarn und  
Boheimb Königl. Majest.**

Fernere allerunterthänigste Anzeig / und Bitte /  
wegen des auff den 18. lauffenden Monaths-Tag Junii auß-  
zuschreiben verordneten Gülich- und Bergischen Landtags /  
und an Dem indessen ohnumgänglich zu continuiren- benötigten  
vorjährigen Steur Beitrags- Quanto denen Unterthanen aber-  
mahls angeziehener moderation.

Churpfälzisch-Gülich- und Bergischen Anwaldts.

Ad Caufam

**Gülich- und Bergischer Landständen**

Contra

**Chur-Pfaltz/ als Hertzogen zu Gülich und Berg.**

Cum uno Adjcto.

Rescript. in pto præt.  
Applois.

Pppp

Aller-

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.



W. Kayf. Maj. zeigt Anwaldt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als  
Herzog zu Göllich und Berg hiermit Allerunterthänigst an / wasge-  
stalt / so bald Dieselbe von dem / in außwendig bemerckter Sachen / un-  
term 28. ten Aprilis nechsthin gepfehlten Dero gerechtesten Reichs-Hoff-  
Raths Concluse benachrichtiget worden / den biß daran außzustellen-gut-  
befundenen Göllich- und Bergischen Landtag auff den 18. dieses in der  
Haupt- und Residenz Statt Düsseldorf zu halten- und Landstände des Endts be-  
schreiben zu lassen beschloffen / und verordnet; nicht weniger / da indessen die zu selbiger  
beyder Herzogthumben Defension: denen Reichs- und Crayß Anlagen: fort anderen  
Landts- Nothwendigkeiten erforderliche Geld-Mitteln vorläuffig besorget zu werden/  
es eine ohnumbgängliche Nothdurfft gewesen / das vorjährige ultimo Aprilis leßhin zu  
Endt geloffene Stewr-Aufschreibungs-Quantum, biß zu erfolgender ersagter Land-  
Ständen zulänglicher Eintwilligung / dergestalt continuativ einzubringen (Inhalts der  
Copenlichen Nebenlagen) provisionaliter verfüget haben / daß dem Contribuenten an  
jedem Kthlr. abermahlen ein Stüber oder anderthalben Creuzer gedeyen solle;

Gleichwie nun hierauf höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. auff Dero aller-  
gnädigste Concluse und Befehle gerichtete schuldigste Attention- wie auch ihren Unt-  
erthanen bezejgende sonderbahre Milde klärlich zu erspühren ist;

Also bittet Ew. Kayf. Majest. Anwaldt allerunterthänigst / darauff in höchsten  
Gnaden zu reflectiren / und mehrhöchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. bey Dero biß-  
herigen Concluse, und allergnädigsten Verordnungen umb so mehr allermildest zu  
schützen; in allerunterthänigst- tieffstem Respe& verbleibend

Ew. Kayf. Maj.

Allerunterthänigst-treuo-gehorsambster  
Churpfalz. Göllich- und Berg. Amt.  
Jo. Bapt. Mureretti.

Carl Philipp Churfürst 2c.

Beylag.

W. Nseren 2c. Nachdeme Wir Unser Göllich- und Bergischer Landständen abermahle  
Zusammenkunft zum allgemeinen Landtag / einiger sehr wichtiger Beweg- Ursachen  
halber / auff etliche Zeit außzustellen uns vermüßiget gesehen; und Wir Selbige allererst  
auff den 18. nechstbevorstehenden Monaths Junii haben beschreiben lassen; immittels  
aber es eine unumbgängliche Nothdurfft seyn will / daß die zu dasig- Unser beyder Her-  
zogthumb- und Landen Defension: denen Reichs- und Crayß Anlagen: fort anderen  
gemeinen Landts- Aufgaben / und denen Unterthanen obliegenden Schuldigkeiten be-  
kantlich erforderliche Geld-Mitteln vorläuffig besorget werden; und dan Wir / Unse-  
rer Landts- Fürst- Vätterl. Obsorg nach / solchen Endts von einer ohnvermeidlicher  
Nothwendigkeit zu seyn gnädigst ermessen haben / die Erheb- und Einbringung des in  
dem ultimo Aprilis nechsthin zu Endt gangesen Jahrlauff einzubringen verordneten vor-  
mahligten Aufschreibungs- Quanti, für dießmahl provisionaliter, und biß zu erfolgender  
ermet. Göllich- und Bergischer Landständen zulänglicher Einwilligung / dergestalt je-  
doch continuiren zu lassen / daß unsere Liebe Unterthanen (welchen Wir alle immerthün-  
liche Erleichterung in denen bisherigen schwarzen Lasten / unserer für Selbige obtragen-  
der Landts- Fürst- Vätterl. Milde nach / angedenhen zu lassen / immerfort entschlossen  
verbleiben) in Ansehung einiger seither vermindertter und ferner einzuschrancken be-  
schlossener Ausgaben in dem lauffenden Jahrgang von einem jeden in obged. Quanto  
nechst Abzug des unterm 13. ten Aprilis 1720. gnädigst verwilligten Nachlaß von 5. pro  
Cento, zu zahlen habenden Kthlr. einen Stüber weniger / dan in nechstvorigem Jahr-  
lauff zu entrichten haben / auff solchen Fuß der Empfang ohne einige fernere Aufschrei-  
bung und kostbahre Repartitiones vorsorglich / und biß zu vörerrwenter erklecklicher Ver-  
willigung fortgeföhret / auch darnach die Heeb- Zettulen / und Empfang- Bücher Edis-  
ten-mäßig 2c. und conscribiret- mithin zu dasig- Unserem Geheimen- Rath eingeschickt  
werden sollen; als habt Ihr deme gemäß das weitheres Nöthige geziemend zu ver-  
fügen / und zu beobachten- mithin wie es geschehen / ad Manus unterthänigst zu berich-  
ten; Versehen Uns 2c. Schwefingen den 21. May 1722.

An Göllich- und Berg. geheimen Rath  
Also abgangen.

Die Kön. Kay  
in Spanien  
Boheim Kon

Allerunterthänigste Verfügung  
Kayf. Majest. mehrmahlen allernach-  
und Vernehmung mit dem Göllich- und  
Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz am  
23. ten Aprilis, und hernach auf den 28.  
ten beschriebener Tagsetzung / durch den  
Maj. dabey dem mehrmahlig- Exzellenz-  
verreibung / mit allerhöchster Befehl-  
den selbigen Eintrügigen Verordnen-  
Kthlr. allerbeyden Schen Nach- dem  
In Sachen  
Göllich- und Bergischer  
Contra  
Ihre Churfürstl. Durchl. zu  
zu Göllich und B